

An alle öffentlichen

Grundschulen

Schulen der Sekundarstufe I

Schulen mit sonderpäd. Förderschwerpunkt

die Schulaufsicht in den Außenstellen

die für Schule zuständigen Bezirksstadträtinnen und

Bezirksstadträte

die Leitungen der bezirklichen Schulämter

www.berlin.de/sen/bjw

Geschäftszeichen II C 1.4

Bearbeitung Heidrun Wiese-Lühr

Zimmer 4B38

Telefon 030 90227 5679

Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227

nachrichtlich

alle allgemein bildenden Schulen in freier Trägerschaft

Fax +49 30 90227 6444

eMail heidrun.wiese-luehr@senbwf.berlin.de

Datum 22.09.2014

Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 9 / 2014

**Übergang von der Grundschule in die Jahrgangsstufe 7 der Sekundarstufe I
zum Schuljahr 2015/16**

Für den Übergang zum Schuljahr 2015/16 von der Grundschule in die Jahrgangsstufe 7 der öffentlichen Integrierten Sekundarschulen, Gymnasien und Gemeinschaftsschulen gelten für die im Einzelnen dargestellten Verfahrensschritte verbindlich die im Folgenden festgelegten Termine.

Grundlage der einzelnen Verfahrensschritte sind §§ 5 und 6 Sek I-VO. Bitte beachten Sie, dass folgende Regelungen im anstehenden Übergangsverfahren erstmals angewendet werden:

- Als Auswahlkriterium kann die **Schulartempfehlung** der Förderprognose gewählt werden.
- Wenn die Durchschnittsnote der Förderprognose einen Wert von 3,0 oder höher aufweist, können die betroffenen Schülerinnen und Schüler nur dann an einem Gymnasium aufgenommen werden, wenn ein **Beratungsgespräch** an einem Gymnasium stattgefunden hat. Dieses ist verbindlich und zu dokumentieren.

Die zu beachtenden Einzelheiten des Verfahrens für das neu eingeführte verpflichtende Beratungsgespräch sind in der Anlage 1, 1a, 1b erläutert.

Zur Sicherung der Einhaltung der Termine und der verlässlichen Datenübermittlung sind von den Schulen die von den Schulträgern (bezirkliche Schulämter und Sen BJW - Referat II B - bei zentral

verwalteten Schulen) als Anlagen beigefügten einheitlich festgelegten Muster (Anlagen 3, 4a und 4b) zu verwenden.

Bitte beachten Sie, dass die unter 2. aufgeführten Verfahrensschritte nur dann erforderlich sind, wenn die Kriterien einer Schule geändert werden sollen oder müssen.

1. Festlegung der Aufnahmekapazitäten

Termine	Verfahrensschritte
bis 01.10.2014	<p>Die Schulträger stimmen mit den Schulen der Sek. I ihres Zuständigkeitsbereichs deren Aufnahmekapazitäten ab, legen diese fest und teilen ihre Festlegungen SenBJW - II B - mit. Die Höchstgrenze für einzurichtende 7. Klassen Integrierter Sekundarschulen kann nach Entscheidung des Schulträgers auf 25 abgesenkt werden.</p> <p>Die Schulträger stimmen mit der regionalen Schulaufsicht und den betroffenen Schulen die jeweils vorgesehenen Klassen oder Platzzahlen für Lerngruppen für die Fortsetzung von Französisch als erste Fremdsprache ab, legen diese verbindlich fest und teilen ihre Festlegungen SenBJW - II B - mit.</p>

2. Änderung der Kriterien oder der Kriterienplatzzahl für den Fall der Übernachtfrage an Schulen der Sek I

bis 10.10.2014	Die Schulkonferenzen der Schulen der Sek. I beschließen die Kriterien und das Verfahren der Aufnahme für den Fall der Übernachtfrage, falls die Kriterien verändert werden sollen oder müssen, weil sich aus der Kapazitätsfestlegung veränderte Platzzahlen für die Kriterienauswahl ergeben.
bis 14.10.2014	Die Schulleitungen der Schulen der Sek. I übermitteln der regionalen Schulaufsicht per Mail ihre veränderten Festlegungen unter Verwendung der als <u>Anlage 2</u> beigefügten Formblätter 1 und 2.
20.10. - 01.11.2014	<i>Herbstferien</i>
bis 14.11.2014	Die regionale Schulaufsicht übersendet das Formblatt mit ihrem Entscheidungsvorschlag zu den Festlegungen der Schulen an den Schulträger zur Herstellung des Benehmens (zu den Kriterien) und des Einvernehmens (zum Verfahren der Aufnahme).
bis 28.11.2014	Die regionale Schulaufsicht übersendet <ul style="list-style-type: none">- den Schulen und den Schulträgern das Ergebnis der Überprüfung (Genehmigung oder Nichtgenehmigung mit Begründung) und- SenBJW - ZS A 3 - die genehmigten Formblätter per Mail (Adresse: aufnahme@senbwf.berlin.de) zur Veröffentlichung.

bis 15.12.2014	Die genehmigten geänderten Kriterien und das Verfahren der Aufnahme für den Fall der Übernachtfrage sowie die ggf. veränderten Platzzahlen für die Kriterienauswahl werden im Schulportrait der jeweiligen Schulen durch die Online-Redaktion von SenBJW veröffentlicht.
----------------	--

3. Verfahrensschritte an den Grundschulen

bis 25.11.2014	Alle Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 6 - einschließlich des Wegfalls von sonderpädagogischem Förderbedarf - sind abgeschlossen.
bis 26.11.2014	Die regionale Schulaufsicht übermittelt eine Liste aller aus Grundschulen oder ggf. aus Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt der Region in die Sek I übergehender Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit Nennung des jeweiligen Förderbedarfs, der Herkunftsschule und des Wohnortbezirks an ihren Schulträger (<u>Anlage 3</u>).
bis 28.11.2014	Die Schulträger informieren sich gegenseitig über Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf , deren besuchte Grundschule nicht im Wohnbezirk liegt.
bis 30.01.2015	Die Grundschulen haben die Beratungsgespräche mit den Eltern zum Übergang durchgeführt. Sie haben in diesem Rahmen die Erziehungsberechtigten auch darüber informiert, dass bei der Wahl des Gymnasiums als Wunschschule ein Beratungsgespräch an einem Gymnasium verpflichtend wird, wenn ihre Kinder eine Durchschnittsnote von 3,0 oder höher erhalten.
am 30.01.2015	Die Grundschulen geben die Halbjahreszeugnisse der Jahrgangsstufe 6 zusammen mit der Förderprognose, dem Anmeldebogen und dem Elternbrief aus, in dem nochmals auf das verpflichtende Beratungsgespräch hingewiesen wird, wenn Schülerinnen und Schüler, deren Durchschnittsnote bei 3,0 oder höher liegt, am Gymnasium angemeldet werden sollen.
02.-07.02.2015	<i>Winterferien</i>
<i>Siehe auch die beiden Termine 27.02.2015 und 11.03.2015</i>	

4. Verfahrensschritte an den Erst-, Zweit- und Drittwunschschulen der Sekundarstufe I

11.-25.02.2015	Die Eltern melden ihre Kinder bei der Erstwunschschule an. - Anmeldezeitraum -
bis 20.02.2015	Die Gymnasien führen die verpflichtenden Beratungsgespräche mit den Eltern durch, deren Kinder eine Durchschnittsnote von 3,0 oder höher nachweisen.
bis 26.02.2015	Die Erstwunschschulen übersenden ihrem Schulträger eine Liste der angemeldeten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förder-

	bedarf (Anlage 4a).
bis 27.02.2015	Die Erstwunschschulen übersenden ihrem Schulträger eine Liste aller angemeldeten Schülerinnen und Schüler einschl. derjenigen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Anlage 4b).
bis 27.02.2015	Die Schulträger informieren die jeweiligen Grundschulen über die Anmeldungen ihrer Schülerinnen und Schüler und die regionale Schulaufsicht über die Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf .
bis 02.03.2015	Die regionale Schulaufsicht <ul style="list-style-type: none"> - informiert SenBJW - II D - über Schulen, an denen sich insgesamt mehr als die zulässige Gesamtzahl (3 bzw. 4 pro Klasse) von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf angemeldet haben, - prüft die Anmeldeungsliste und informiert den Schulträger und die Schulaufsicht des Wohnorts, sofern Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht angemeldet wurden und sorgt in Abstimmung mit der abgebenden Grundschule für die sofortige Anmeldung an einer weiterführenden Schule (Anlage 4a).
bis 05.03.2015	Die Schulträger <ul style="list-style-type: none"> - informieren die anderen Schulträger und SenBJW - II B -, welche Schulen ihres Bezirks in Klassen oder Lerngruppen wegen Übernachfrage keine freien Plätze mehr haben, jeweils gesondert für die 1. Fremdsprache Englisch und Französisch und - legen für ihre Schulen bei Übernachfrage in Klassen oder Lerngruppen mit 1. Fremdsprache Französisch die Platzzahlen für die Härtefälle, die Kriterienauswahl und den Losentscheid fest (Anlage 5).
bis 11.03.2015	Die Grundschulen informieren ihren zuständigen Schulträger über nichtangemeldete Schülerinnen und Schüler, jeweils gesondert für die 1. Fremdsprache Englisch und Französisch.
bis 12.03.2015	Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden für den Erstwunsch die ggf. erforderlichen Aufnahmeausschüsse nach § 34 SopädVO durchgeführt.
bis 13.03.2015	Die regionale Schulaufsicht informiert den Schulträger und die Schulaufsicht des Wohnorts, sofern Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht entsprechend ihrem Erstwunsch aufgenommen werden können (Anlage 4a).
bis 17.03.2015	Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden für den Zweitwunsch die ggf. erforderlichen Aufnahmeausschüsse nach § 34 SopädVO durchgeführt.
bis 18.03.2015	Die regionale Schulaufsicht informiert den Schulträger und die Schulaufsicht des Wohnorts, sofern Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem

	schem Förderbedarf nicht entsprechend ihrem Zweitwunsch aufgenommen werden können (<u>Anlage 4a</u>).
bis 18.03.2015	<p>Die Erstwunschschulen führen ihre Aufnahmeverfahren für Klassen oder Lerngruppen mit 1. Fremdsprache Französisch durch:</p> <ul style="list-style-type: none">- <u>Besteht keine Übernachtfrage:</u> <p>Alle Bewerbungen werden berücksichtigt und die Schulen teilen ihrem bezirklichen Schulamt die Zahl der aufgenommenen Bewerber/innen und der freien Plätze für die 1. Fremdsprache Französisch mit.</p> <ul style="list-style-type: none">- <u>Bei Übernachtfrage:</u> <p>Die Schulen entscheiden zunächst im Einvernehmen mit dem bezirklichen Schulamt über die Härtefälle (bis zu 10 %), führen danach das Auswahlverfahren nach Kriterien (mind. 60 %) und zum Schluss das Losverfahren (30 %) durch; Geschwisterkinder werden im Rahmen freibleibender Härtefallplätze sowie vorrangig im Losverfahren berücksichtigt.</p> <p>Abschließend übermitteln die Schulen ihrem Schulträger die Unterlagen für das gesamte Auswahlverfahren mit der Dokumentation der Auswahlentscheidungen sowie die Anmeldeformulare der nicht berücksichtigten Bewerber/innen.</p>
bis 19.03.2015	Die Schulträger der Erstwunschschulen informieren die Schulträger der Zweitwunschschulen, sofern dort noch freie Plätze in den Klassen oder Lerngruppen mit 1. Fremdsprache Französisch bestehen, über die nicht berücksichtigten Bewerber/innen und übermitteln deren Durchschnittsnote der Förderprognose sowie die Information, welche dieser Bewerber/innen im Bezirk der Zweitwunschscheule wohnen (<u>Anlage 4b</u>).
bis 20.03.2015	Die Schulträger der Zweitwunschschulen prüfen die Aufnahmemöglichkeiten in Klassen oder Lerngruppen mit 1. Fremdsprache Französisch an den Schulen ihres Zuständigkeitsbereichs und informieren
bis 20.03.2015	Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden für den Drittwunsch die ggf. erforderlichen Aufnahmeausschüsse nach § 34 SopädVO durchgeführt.
bis 23.03.2015	Die Schulträger der Erstwunschschulen informieren die Schulträger der Drittwunschschulen, sofern dort noch freie Plätze in den Klassen oder Lerngruppen mit 1. Fremdsprache Französisch bestehen, über die nicht berücksichtigten Bewerber/innen und übermitteln deren Durchschnittsnote der Förderprognose sowie die Information, welche dieser Bewerber/innen im Bezirk der Drittwunschscheule wohnen (<u>Anlage 4b</u>).

bis 23.03.2015	Die regionale Schulaufsicht informiert den Schulträger und die Schulaufsicht des Wohnorts, sofern Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht entsprechend ihrem Drittwunsch aufgenommen werden können (<u>Anlage 4a</u>).
bis 24.03.2015	Die Schulträger der Drittwunschschulen prüfen die Aufnahmemöglichkeiten in Klassen oder Lerngruppen mit 1. Fremdsprache Französisch an den Schulen ihres Zuständigkeitsbereichs und informieren <ul style="list-style-type: none"> - die Schulträger der Erstwunschschulen über Aufnahme oder Nichtaufnahme der Bewerber/innen, - alle Schulträger und SenBJW - II B - über die Schulen, die nach Berücksichtigung der Drittwünsche noch freie Plätze haben.
bis 25.03.2015	Die Schulträger der Erstwunschschulen informieren alle Wohnortschulträger über die Nichtaufnahme der Bewerber/innen mit 1. Fremdsprache Französisch bei Erst-, Zweit- und Drittwunschschulen (<u>Anlage 4b</u>).
bis 26.03.2015	Die Schulen entscheiden in Abstimmung mit der regionalen Schulaufsicht und im Einvernehmen mit dem Schulträger über die Aufnahme der Bewerber/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf . Soweit Aufnahmeausschüsse gebildet werden, entscheidet die regionale Schulaufsicht im Einvernehmen mit dem Schulträger.
bis 27.03.2015	Die Schulträger legen für ihre Schulen bei Übernachtfrage in den Klassen mit 1. Fremdsprache Englisch die Platzzahlen für die Härtefälle, die Kriterienauswahl und den Losentscheid fest (<u>Anlage 5</u>).
30.03. -11.04.2015	<i>Osterferien</i>
bis 17.04.2015	Die Erstwunschschulen führen ihre Aufnahmeverfahren für Klassen oder Lerngruppen mit 1. Fremdsprache Englisch durch: <ul style="list-style-type: none"> - <u>Besteht keine Übernachtfrage:</u> Alle Bewerbungen werden berücksichtigt und die Schulen teilen ihrem bezirklichen Schulamt die Zahl der aufgenommenen Bewerber/innen und der freien Plätze für die 1. Fremdsprache Englisch mit. - <u>Bei Übernachtfrage:</u> Die Schulen entscheiden zunächst im Einvernehmen mit dem bezirklichen Schulamt über die Härtefälle (bis zu 10 %), führen danach das Auswahlverfahren nach Kriterien (mind. 60 %) und zum Schluss das Losverfahren (30 %) durch; Geschwisterkinder werden im Rahmen freibleibender Härtefallplätze sowie vorrangig im Losverfahren berücksichtigt. <p>Abschließend übermitteln die Schulen ihrem Schulträger die Unterlagen für das gesamte Auswahlverfahren mit der Dokumentation der Auswahlentscheidungen sowie die Anmeldeformulare der nicht berücksichtigten Bewerber/innen.</p>
bis 20.04.2015	Die Schulträger der Erstwunschschulen informieren die Schulträger der Zweitwunschschulen, sofern dort noch freie Plätze in den Klassen mit 1.

	Fremdsprache Englisch bestehen, über die nicht berücksichtigten Bewerber/innen und übermitteln deren Durchschnittsnote der Förderprognose sowie die Information, welche dieser Bewerber/innen im Bezirk der Zweitwunschsule wohnen (<u>Anlage 4b</u>).
bis 23.04.2015	Die Schulträger der Zweitwunschsulen prüfen die Aufnahmemöglichkeiten in Klassen mit 1. Fremdsprache Englisch an den Schulen ihres Zuständigkeitsbereichs und informieren <ul style="list-style-type: none">- die Schulträger der Erstwunschsulen über Aufnahme oder Nichtaufnahme der Bewerber/innen,- alle Schulträger und SenBJW - II B - über die Schulen, die nach Berücksichtigung der Zweitwünsche keine freien Plätze mehr haben.
Bis 24.04.2015	Die Schulträger der Erstwunschsulen informieren die Schulträger der Drittwunschsulen, sofern dort noch freie Plätze in den Klassen mit 1. Fremdsprache Englisch bestehen, über die nicht berücksichtigten Bewerber/innen und übermitteln deren Durchschnittsnote der Förderprognose sowie die Information, welche dieser Bewerber/innen im Bezirk der Drittwunschsule wohnen (<u>Anlage 4b</u>).
bis 28.04.2015	Die Schulträger der Drittwunschsulen prüfen die Aufnahmemöglichkeiten in Klassen mit 1. Fremdsprache Englisch an den Schulen ihres Zuständigkeitsbereichs und informieren <ul style="list-style-type: none">- die Schulträger der Erstwunschsulen über Aufnahme oder Nichtaufnahme der Bewerber/innen,- alle Schulträger und SenBJW - II B - über die Schulen, die nach Berücksichtigung der Drittwünsche noch freie Plätze haben.
bis 29.04.2015	Die Schulträger der Erstwunschsulen informieren alle Wohnortschulträger über die Nichtaufnahme der Bewerber/innen bei Erst-, Zweit- und Drittwunschsulen (<u>Anlage 4b</u>).
bis 11.05.2015	Alle Schulen übersenden ihrem Schulträger die Aufnahmebescheide. Die regionale Schulaufsicht übergibt dem Schulträger die Bescheide über die Nichtaufnahme von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer der Wunschsulen.
am 22.05.2015	Die Schulträger der aufnehmenden Schulen übersenden den Eltern <ul style="list-style-type: none">- die Aufnahmebescheide der Erst-, Zweit- und Drittwunschsulen Die Schulträger der Erstwunschsulen übersenden <ul style="list-style-type: none">- die Bescheide über die Nichtaufnahme an der Erstwunschsule und ggf. die Information über die Nichtberücksichtigung bei der Zweit- und Drittwunschsule.

5. Benennungs- und Zuweisungsverfahren

bis 04.05.2015	Die Schulträger der Ersatzschulen melden den Schulträgern der Bewerberwohnorte die Anmeldungen an Schulen ihres Zuständigkeitsbereichs.
am 05.05.2015	Termin der Ausgleichskonferenz zwischen den Bezirken. Die Schulträger der Erstwunschschulen übergeben den Schulträgern der Bewerberwohnorte die Anmeldeformulare der nicht berücksichtigten Bewerber/innen.
bis 12.06.2015	Die Schulträger der Bewerberwohnorte benennen den Eltern der an den Erst-, Zweit- und Drittwunschschulen nicht aufgenommenen Bewerber/innen mit Fristsetzung eine aufnahmefähige Schule und weisen ggf. im Anschluss eine Schule zu.
bis 19.06.2015	Die aufnehmenden Schulen übersenden den Eltern die Aufnahmebescheide. Die Schulträger der Bewerberwohnorte übersenden die Zuweisungsbescheide.

6. Meldung aller Aufnahmen an die Grundschulen

bis 19.06.2015	Die Schulen der Sekundarstufe I melden den Grundschulen die aufgenommenen Schüler/innen.
----------------	---

Die Einzelheiten des Verfahrens der **Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf** sind in dem in der [Anlage 6](#) beigefügten Informationsschreiben dargestellt.

Das bei der Aufnahme von **Geschwisterkindern** zu beachtende Verfahren ist in der [Anlage 7](#) erläutert.

Die Verfahrensschritte und Termine des **Übergangs in die Jahrgangsstufe 5** werden in einer gesonderten Verwaltungsvorschrift geregelt.

Die **Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus Ersatzschulen, anderen Bundesländern und dem Ausland** wird in einer neu gefassten Verwaltungsvorschrift geregelt, die gesondert übersandt wird.

Im Auftrag



Ludger Pieper